

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Kulturausschuss</b>	23.11.2022	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	29.11.2022	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.12.2022	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Volkshochschule in der Ravensberger Spinnerei an Dritte**

### Betroffene Produktgruppe

11.04.04. Bereitstellung von Weiterbildungskursen

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Finanzielle Auswirkungen werden durch die Änderungen nicht erwartet.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 26.04.2018, 6087/2014-2020

### Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss empfiehlt und der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Volkshochschule in der Ravensberger Spinnerei mit folgenden Änderungen zu beschließen – siehe Anlage:

- (1) Zusatz in § 1 Abs (1) unterhalb der Tabelle: alle genannten Entgelte sind Nettobeträge und werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet
- (2) § 2 wird um den neuen Abs (5) erweitert: Die VHS-Leitung entscheidet in begründeten Ausnahmefällen über eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenpauschale (§ 2 Abs (2)), wenn ein über § 2 Abs (2) hinausgehendes besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder der Stadt Bielefeld an der Nutzung besteht

### Begründung:

Die o. g. Benutzungs- und Entgeltordnung wurde zuletzt am 26. April 2018 dahingehend geändert, als dass getrennte Satzungen für die Raumvermietung im Neuen Rathaus und in der Ravensberger Spinnerei veranlasst wurden.

Diese Satzung hat sich für die Vermietung in der Ravensberger Spinnerei bewährt. Die vorliegenden Änderungen begründen sich daher folgendermaßen:

Zu (1):

Ab dem 1. Januar 2023 sind gemäß § 2b UstG in Verbindung mit § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG einzelne (Bildungs-)angebote der Volkshochschule (VHS) umsatzsteuerpflichtig. Hierzu zählt teilweise auch die Vermietung der Räumlichkeiten in der Ravensberger Spinnerei.

Um der fallweisen Berücksichtigung der Umsatzsteuer künftig gerecht werden zu können, bedarf es des Zusatzes. Die Höhe der Entgelte gemäß § 1 Abs (1) bleiben unverändert.

Zu (2):

Die derzeit gültige Benutzungs- und Entgeltordnung ist seit rund viereinhalb Jahren in der Umsetzung. Grundsätzlich hat sie sich gut bewährt. Nachfragen sowohl potentieller Nutzer als auch Kooperationspartner im öffentlichen Kontext, sowie die eingeschränkten Möglichkeiten während der Corona-Pandemie der vergangenen rund zwei Jahre, haben aufgezeigt, dass die Benutzungs- und Entgeltordnung keinerlei Flexibilität in der Entgeltgestaltung (der Kostenpauschale) bietet.

So ist z. B. eine Vermietung an einen Kooperationspartner der VHS, mit dem eine Veranstaltung im Rahmen der politischen Bildung durchgeführt wird, nur im Rahmen der Kostenpauschale möglich. Eine darüberhinausgehende Vereinbarung zu einer reduzierten oder gänzlich entfallenden Kostenpauschale ist derzeit nicht vorgesehen.

**Dr. Witthaus**  
**Beigeordneter**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.